



Aktuelle und individuelle Hinweise der Gemeindeverwaltung für steuerpflichtige Gewerbe- und Beherbergungsbetriebe in der Gemeinde Böbrach im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Steuern während der Corona-Krise

Durch die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus sind leider auch beträchtliche regionale wirtschaftliche Schäden zu erwarten.

Das Bundesfinanzministerium und die Finanzministerien der Länder haben sich jeweils mit Schreiben vom 19.03.2020 daher darauf geeinigt, dass es angezeigt ist, geschädigten Gewerbebetriebe durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Mit Rundschreiben Nr. 24/2020 empfiehlt der Bayerische Gemeindetag auch den Kommunen eine Anpassung der kommunalen Verwaltungspraxis an die durch das oben zitierte Schreiben vorgegebene Handhabung auf staatlicher Ebene.

Folgende mögliche finanzielle Erleichterungen für Gewerbebetriebe können auf Antrag behandelt werden:

Gewerbsteuer:

a) Anträge auf Stundung

Stark betroffenen Gewerbebetriebe kann die Gemeinde mit einer erleichterten Beantragung von Stundungen für bereits fällige oder bis zum 31.12.2020 fällig werdende Gewerbsteuerforderungen entgegenkommen.

Der Gewerbebetrieb muss jedoch zwingend nachweisen, unmittelbar und nicht unerheblich betroffen zu sein. Die Stundung kann in der Regel zinslos erfolgen, wird aber befristet ausgesprochen.

b) Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlung

Ein entsprechendes Antragsformular zur Herabsetzung des Gewerbsteuermessbetrags für die betroffenen Gewerbebetriebe durch die Finanzämter kann bei der Gemeinde Böbrach (E-Mail: hans.pfeffer@boebrach.de) bequem angefordert werden.

Fremdenverkehrsbeitrag:

Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlung

Ein entsprechendes Antragsformular zur Herabsetzung der Fremdenverkehrsbeiträge können die Beitragspflichtigen ebenfalls bei der Gemeinde Böbrach (E-Mail: hans.pfeffer@boebrach.de) anfordern. Entsprechende Rückgänge bei Gewinn und Umsatz sind entsprechend zu erklären.

Gewährung von Bürgschaften, zinslose Darlehen etc. durch die Kommunen:

Auch vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Situation und der daraus zu erwartenden Herausforderungen weisen wir darauf hin, dass es nicht im gesetzlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Böbrach liegt, Bürgschaften, (zinslose) Darlehen oder Zuschüsse an rein privatwirtschaftliche Unternehmen zu gewähren. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das eigens dafür ins Leben gerufene staatliche Schutzschild hin. Ausführliche Informationen hierzu stellt das Bayerische Wirtschaftsministerium auch auf seiner Homepage zur Verfügung

<p>Ergänzend weisen wir darauf hin, dass mit Stand heute weiterhin die einschlägigen kommunalrechtlichen Regelungen und die sich jeweils aus der Geschäftsordnung ergebenden Organzuständigkeit berücksichtigt werden. Anträge nach Ziffer 1 werden somit an den Gemeinderat Böbrach weitergeleitet.</p>
--